

# Satzung der Deutschen Gesellschaft zur Sportförderung Rumänien e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft zur Sportförderung Rumänien e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Taucha (bei Leipzig), Deutschland.
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Sports in Rumänien, insbesondere die Unterstützung von Sportlern und Sportvereinen im Rahmen der Entwicklung des Leistungs- und Breitensports sowie des Behindertensports, der gesundheitsorientierten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und zur Verbesserung des Sport- und Bewegungsangebotes für Kinder und Jugendliche sowie von Projekten des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Beschaffung und Bereitstellung von Geldmitteln, bestehend aus Mitgliedsbeiträgen, Fördergeldern, Zuschüssen, Spenden und Sponsoring
- die Beschaffung und Bereitstellung von Sachmitteln (Bedarfsmaterialien und Einrichtungsgegenstände für Sportaktivitäten)
- die Zusammenarbeit und Kooperation mit Vereinen, Verbänden und Organisationen
- die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Errichtung, Einrichtung, Sicherung und Weiterentwicklung von Sportaktivitäten
- die Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit im Sport
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- des sozialen und gesellschaftlichen Engagements in Verbindung mit dem Sport

## § 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel des Vereins in Form von Sach- und Geldmitteln werden dafür eingesetzt, um die **Projekte** des Vereins in Rumänien zu fördern und zu unterstützen. Über die Verwendung der Mittel berät und entscheidet der Vorstand. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand ist berechtigt für die Durchführung der Projekte in Rumänien einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Der besondere Vertreter gehört nicht dem Vorstand an.

(3) Der besondere Vertreter hat die Aufgaben, als Repräsentant und Vertreter des Vereins die Auswahl, Koordination und Durchführung der Projekte zur Verwirklichung der Satzungszwecke in

Rumänien vor Ort zu betreuen und sicherzustellen. Der besondere Vertreter kann auch angestellter Mitarbeiter des Vereins sein und eine angemessene Vergütung erhalten.

(4) Dem erweiterten Vorstand können bis zu 3 Beisitzer angehören. **Diese unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben.**

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine beliebig häufige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der **geschäftsführende Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, **per Email** oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, **per Email** oder fernmündlich erklären. Schriftlich, **per Email** oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom **geschäftsführenden Vorstand** zu unterzeichnen.

(10) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(11) Der Vorstand kann einen Beirat als Gremium mit beratender Funktion bestellen. Der Beirat kann aus mehreren Mitgliedern bestehen, und hat die Aufgabe den Vorstand in seiner Vorstandstätigkeit zu beraten und für den Verein unterstützend tätig zu werden. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse und keine Kontrollfunktion. Er kann jederzeit vom Vorstand abbestellt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von **1/3 der Vereinsmitglieder** schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der

Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000,-,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Aufwandsersatz**

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom **geschäftsführenden Vorstand** zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **zu gleichen Teilen an die Fundația Tabaluga, Strada Principala Nr. 1, RO-507038 Rodeș, jud. Brașov (Rumänien) und an Kindernest Rumänien e.V., Erndtebrücker Str. 26, 57074 Siegen**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Taucha, den 17.07.2016

Satzungsänderung vom 04.09.2016